

unter, indem sie sagten: die Herren da oben wollen nur ihr Plaisir wohlfeiler haben. Daß solche Aeußerungen wirklich gefallen und mir zu Ohren gekommen sind, nicht etwa nur von Geistlichen, die man in solchen Puncten so gern eines einseitigen, unzeitigen und überspannten Rigorismus und Zelotismus beschuldigt, sondern, daß von Personen aller Stände, aller Bildungsstufen, aus allen Theilen des Landes solche Aeußerungen ausgegangen sind, kann ich auf das Wort versichern und berufe mich deshalb ausdrücklich auf Ihre eigene Erfahrung darüber, die bereits in diesen Kammern einige Mal laut geworden ist. Ich fühle mich daher berechtigt und verpflichtet, auf Wiederherstellung einer Strafe der einfachen Unzucht anzutragen. Meine Gründe dafür sind folgende: Die Unzucht im Allgemeinen ist ein Vergehen, das die heiligsten Güter und Rechte der Menschen auf das schwerste beeinträchtigt. Schon ihre Motiven stellen sie von dieser Seite dar; denn ohne alle sittliche Annäherung geht sie hervor aus einer verderbten Phantasie, aus einer ausschweifenden Sinnlichkeit, aus der herrschenden Ueppigkeit, mit einem Wort, aus niederer Selbstsucht, die nach augenblicklicher Befriedigung schmachtet. Schon darum ist sie höchst verwerflich, weil sie den Andern als Mittel für den eignen selbstfüchtigen Zweck behandelt, die Freiheit und die Unschuld bloß als Werkzeug einer gemeinen Befriedigung braucht und die Würde des Menschen entehrt. Allein eben so verwerflich sind die Mittel, die sie für ihren Zweck in Bewegung setzt, denn es läuft hier Alles auf Betrug und Täuschung hinaus. Unter dem Schein erheuchelter Freundschaft, unter den heiligsten Zusicherungen der Liebe, unter den feierlichsten Eidschwüren und Verheißungen ewiger Treue sucht sie ihre Opfer. Und ihre Folgen sind in jeder Hinsicht heillos und verderblich. In physischer Hinsicht ist bereits am letzten Landtage erwähnt worden, daß die Menschenrace dadurch geschwächt, entkräftet, verderbt werde; die auf solche Weise erzeugten Kinder unter dem Druck der Noth und des Elendes in früher Kindheit verkümmern und auf der andern Seite wieder weder Erziehung, noch Beispiel, noch Unterricht genießen, was sie zu gebildeten Menschen machen könnte. Ist aber der Reichthum an gesunden, kräftigen und gebildeten Menschen einer der edelsten Schätze des Staates, so zeigt sich die Verderblichkeit derselben schon auf diese Weise. In moralischer Hinsicht tritt dieses Verderben noch mehr hervor. Der Werth der Zucht, Ehrbarkeit und Keuschheit wird dadurch unendlich vermindert. Die Heiligkeit der Ehe wird herabgesetzt, die Reinheit der Sitten besleckt und entweiht, das Prinzip der Monogamie wird angetastet, und oft sogar Verbrechen werden veranlaßt, welche über Einzelne wie über ganze Familien Unglück, Jammer und Schande verbreiten. Endlich zeigt sie ihre verderbliche Natur auch in politischer Hinsicht; denn durch Nichts wird die Festigkeit der Staaten so tief untergraben und so gewaltig erschüttert, als durch die Sünden der Unkeuschheit. Aus ihr gehen jene Proletarier hervor, die zu Allem fähig, für jeden Zweck zu gebrauchen, für Jedem zu haben sind, der sich ihrer bemächtigen will. Natürlich, sie haben kein Vaterland, sie

stehen isolirt da ohne Familienverbindung, man kann daher weder Vaterlandssinn, noch Bürgertugend und Gemeinfinn bei ihnen suchen; denn einzelne rühmliche Ausnahmen können die Regel nicht umstoßen. Dem Staate kann nicht gleichgültig sein, wie er sich in dieser Hinsicht benimmt, und ob er Ernst zeigt oder nicht. Er muß hier einschreiten, die Würde des Staates und die Consequenz der Gesetzgebung fordert das dringend. Unser Staat ist ein christlicher Staat, der auf christlichem Glauben und christlichem Geiste ruht, das sind seine eigentlichen Grundfesten. Die christlichen Ideen nehmen seinen Schutz gegen Alles in Anspruch, was ihrer Realisirung hinderlich in den Weg tritt. Der Staat darf Nichts unterlassen, was zur Erhaltung der Reinheit der Sitten erforderlich ist. Denn ohne Reinheit der Sitten giebt es auch keine Reinheit des Glaubens, ohne beide aber kein Gedeihen des Staates, kein Gedeihen der Gesellschaft, kein wahres Lebensglück. Das Eine ist durch das Andere bedingt. Also muß der Staat hier eingreifen, das ist mir klar und gewiß, und unsere Sächsische Regierung hat dazu, wie es mir scheint, doppelte Ursache, weil die Ansicht des hohen Ministeriums mehrfach in dieser Kammer laut geworden ist und sich geltend gemacht hat, der Staat sei mehr als eine bloße Rechtsanstalt, er sei ein sittliches Gemeinwesen und umfasse als solches alle Zwecke der Menschheit. Geht man von dieser Ansicht aus, so frage ich: Kann wohl der Staat seiner Pflicht genügen, wenn er dabei stehen bleibt, wie es in dem Gesetze über fleischliche Vergehen geschehen ist, überhaupt nur zu erklären, daß er die Unzucht für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen ansehe? Kann man ihm glauben, daß es ihm Ernst damit sei, wenn er diese Versicherung nicht durch eine thatsächliche Mißbilligung bestätigt? Und kann diese in anderer Weise sich aussprechen, als eben durch Strafe? Würde nicht sonst die Unzucht auf thierische Weise überhand nehmen, und die Menge der ohne Zucht und Gehorsam, ohne Bildung und Sitte aufwachsenden Kinder sich nicht auf eine heispiellose Art vermehren? Würde nicht der Staat mit sich selbst in offenbaren Widerspruch treten und zu einer todten und leblosen Maschine herabsinken, die voll von praktischer Geschäftsthatigkeit, kluger Berechnung, einem klaren von oben bis unten durchgeführten Mechanismus der Verwaltung, alles Andere sein kann, nur nicht ein ethisches Gemeinwesen, was er doch selbst sein will und in seinem höchsten Interesse sein muß! Man wird einwenden: Unzucht zu verhüten, das ist Sache der Kirche und ihrer Diener, die sind dazu da, und das ist ihre Bestimmung und ihr Verdienst. Das ist wahr auf der einen Seite; allein ich frage, warum unterstützt der Staat die kirchliche Ordnung in allen Puncten? Warum sorgt er z. B. dafür, daß kein Kind der Taufe entzogen werde, daß jede ungehörige Störung der Sonntagsfeier unterbleibe, daß die Anstalten und Einrichtungen für den Cultus aller Confessionen, die Gebräuche und Gebäude, die dazu gehören, unverlezt erhalten werden? Aber hier, wo er bisher schützend eingegriffen hat, will er auf einmal Uergerniß geben und seine Hand abziehen? Wird ja doch öffentliches Uergerniß selbst nach Artikel 305. un-